

# Leitlinie für Balkonkraftwerke



## Präambel:

Die Leitlinie umfasst den Genehmigungsprozess für sogenannte Balkonkraftwerke. Bei diesen Kraftwerken handelt es sich um steckerfertigen Photovoltaik Erzeugungsanlage bis zu einer Wechselrichterleistung von 600 VA die z.B. an einem Balkon angebracht werden können. Diese Kraftwerke müssen zwingend durch den Bauverein genehmigt werden. Da diese Stromerzeugungsanlagen eine Einspeisung in das Stromnetz vornehmen, ist eine zusätzliche Genehmigung durch die SWM ebenfalls erforderlich. Dabei muss die Genehmigung durch den Stromerzeugenden (Wohnungsnutzer) selbständig und auf eigene Rechnung bei den SWM vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind alle notwendigen Umbauten, Erweiterungen und ggf. am Ende der Betriebszeit etwaige Rückbauarbeiten vollumfänglich durch den Wohnungsnutzer Mieter selbst zu tragen. Nachfolgend wird der Genehmigungsprozess für die Installation und den Betrieb eines Balkonkraftwerkes beschrieben.

## Genehmigungsprozess:

1. Der Wohnungsnutzer stellt einen formlosen Antrag beim Bauverein, dieser wird idealweise per Mail an [kontakt@bauverein-haidhausen.de](mailto:kontakt@bauverein-haidhausen.de) gesendet. Zwingend notwendige Angaben für den Antrag sind:
  - a. Beispielfotos eines fertig montierten Panels
  - b. Größe und Bemaßung des Panels
  - c. Angaben zur Montage des Panels
  - d. Die Anlage muss alle
2. Nach Eingang prüft der Bauverein den Antrag, lehnt diesen ab oder erteilt eine **vorläufige** Genehmigung unter Vorbehalt. Dabei wird eine weitere Überprüfung und Genehmigung durch die SWM zwingend vorausgesetzt, damit eine finale Genehmigung durch den Bauverein erteilt werden kann.
3. Wurde der Antrag unter Vorbehalt durch den Bauverein genehmigt, stellt der Wohnungsnutzer **selbständig** den Antrag „**Anmeldung einer steckerfertigen Photovoltaik Erzeugungsanlage bis zu einer Wechselrichterleistung von 600 VA**“ bei den SWM.
4. Alle Kosten für den Antrag und eventuelle Umbauten, Erweiterungen oder Umrüstungen sind vollumfänglich durch den Wohnungsnutzer selbst zu tragen.
5. Das Ergebnis der Überprüfung durch die SWM im Zusammenhang mit dem Antrag „**Anmeldung einer steckerfertigen Photovoltaik Erzeugungsanlage bis zu einer Wechselrichterleistung von 600 VA**“ ist durch den Wohnungsnutzer unaufgefordert und proaktiv dem Bauverein mitzuteilen.
6. Wurde der Antrag durch die SWM positiv entschieden, erstellt der Bauverein eine **finale Genehmigung** für die Installation des Balkonkraftwerkes.
7. Jetzt kann der Wohnungsnutzer gemäß den Vorgaben der SWM sowie des Bauvereins auf eigene Rechnung und eigenes Risiko sowie nach dem aktuellen Stand der Technik ein Balkonkraftwerk errichten und betreiben. Durch den Wohnungsnutzer ist unaufgefordert ein Nachweis über die Sturm- und Absturzsicherheit des angebrachten Kraftwerks zu erbringen. Dieser Nachweis muss durch einen fachkundigen Dritten ausgestellt werden. Zudem ist ein Versicherungsnachweis welcher das Balkonkraftwerk umfasst dem Bauverein vorzulegen.
8. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, muss der Wohnungsnutzer die Anlage abbauen und alle Spuren der Montage beseitigen.

9. Sollte der Bauverein im Bereich des angebrachten Balkonkraftwerkes Arbeiten durchführen müssen, z. B. Malerarbeiten am Balkon oder der Fassade, hat der Wohnungsnutzer das Balkonkraftwerk während dieser Zeit zu entfernen.

München im März 2022

Gez. der Vorstand